

Branchenvertreter kritisieren Entwurfsprozess für KI-Verhaltenskodex

Der AI Act enthält auch Regeln zu Allzweck-KI. Die sind eher vage – in detaillierte Vorgaben übersetzen soll sie ein Verhaltenskodex. Er ist nicht rechtsbindend, aber stark umkämpft. Wo die wunden Stellen liegen, zeigte gestern eine Diskussion in Brüssel, organisiert von der Computer & Communications Industry Association.



von Alexandra Ketterer

veröffentlicht am 17.10.2024

Wie soll der im AI Act vorgesehene **KI-Verhaltenskodex** gestaltet werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich gestern der zweite AI Roundtable der Computer & Communications Industry Association (**CCIA Europe**) in Brüssel. Es nahmen Anbieter wie Open AI, Wissenschaftler:innen, Branchenverbände und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft teil.

Nach dem AI Act werden die Verpflichtungen für Entwickler von Allzweck-KI (General Purpose AI - GPAI) zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes angewandt. Der Verhaltenskodex soll die entsprechenden rechtlichen Anforderungen des AI Acts präzisieren und in detaillierte Anweisungen übersetzen. Die **Deadline** ist **ambitioniert**, der Verhaltenskodex muss bis März 2025 fertig sein. Das sorgt für ordentlichen Druck.

Das Fachgespräch des CCIA selbst fand hinter verschlossenen Türen statt, im Anschluss äußerten einige **Teilnehmer** aber **scharfe Kritik** am aktuellen Entwurfsprozess. An der ersten Plenarsitzung nahmen 1000 Stakeholder teil – mit „genauso vielen unterschiedlichen Interessen“, sagte gestern **Boniface de Champris** von CCIA Europe. Bei dieser großen Anzahl an Beteiligten drohten die wenigen beteiligten Anbieter von GPAI-Modellen **unterzugehen**. Die Anbieter machen nur fünf Prozent der Interessengruppen aus.

Für **Kris Shrishak**, Senior Fellow bei Enforce, einer Abteilung des Irish Council for Civil Liberties, ist diese Sorge nicht gerechtfertigt. Nicht alle Interessengruppen dürften den gleichen **Einfluss** auf den **Kodex** bekommen, sagte er dem Tagesspiegel Background. Der AI Act sieht vor, dass Anbieter am Entwurf partizipieren und alle anderen Interessengruppen nur unterstützen dürfen.

Die **EU-Kommission** setzt diese Anforderung so um, dass die **KI-Anbieter** in Workshops am Entwurfsprozess **mitschreiben** dürfen. Die anderen **Interessengruppen** erhalten den Entwurf erst eine Woche vor der Plenartagung und können dann schriftliche oder mündliche **Vorschläge einreichen**. Die kürzlich benannten Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/ki-verhaltenskodex-eu-kommission-ernennt-vorsitzende>) entscheiden schließlich, welche Einwände berücksichtigt werden.

Sorge vor zusätzlichen Regeln

Was genau im Verhaltenskodex stehen soll, ist momentan noch völlig **unklar**. Es gab aber unter den Teilnehmern des Roundtables einen Konsens, dass man erst einmal die Regeln des AI Acts genauer formulieren sollte, sagte gestern **Yann Padova**. Der Anwalt war mehrere Jahre Generalsekretär der französischen Datenschutzbehörde.

Er kritisierte, dass das **AI Office** teilweise versucht sein könnte, im Verhaltenskodex, über die Formulierungen des AI Acts **hinauszugehen**. De Champris kritisierte den Umgang mit möglichen

Know-Your-Customer-Regeln. Diese seien im Trilog aus dem AI Act herausgeflogen – die Kommission schlage jetzt aber wieder vor, sie in den Verhaltenskodex hineinzuschreiben.

Was ist mit dem Urheberrecht?

Padova sprach das **Urheberrecht** an: Der AI Act habe **nicht** den Anspruch, die offenen Fragen zu KI und Urheberrecht zu klären. Kris Shrishak bestätigte, dass der AI Act keine Änderung des Urheberrechts vorsieht. Der AI Act erwähne aber, was die Anbieter in Bezug auf das Urheberrecht und verwandte Rechte **einhalten** müssen.

Bei diesen Anforderungen gehe es speziell um die **Transparenz** der Datensätze, erklärt Shrishak: Die EU-Urheberrechtsrichtlinie gebe ein **Opt-out-Prinzip** vor, wenn es um Text- und Data-Mining geht. Das führe zu einem Problem: „Wenn Urheber nicht wissen, ob ihre urheberrechtlich geschützten Inhalte für KI-Trainingsdaten genutzt werden, können sie dem ja nicht widersprechen“, erklärte er.

Das sei der entscheidende Punkt. Wenn Anbieter KI-Systeme entwickeln, müssen sie eine **detaillierte Zusammenfassung** vorlegen, welche Daten in das Training eingeflossen sind, sodass die Urheber **widersprechen** können. Die KI-Verordnung erwähnt neben anderen Rechten auch das Urheberrecht, für das die Arbeitsgruppe „Transparenz und Urheberrecht“ ein **Transparenz-Template** entwickeln muss. Das soll dann festlegen, wie eine solche „detaillierte Zusammenfassung“ konkret aussehen muss.

„Das ist der Aspekt, über den sich die **GPAI-Anbieter** Sorgen machen“, sagte Shrishak. Wie er haben viele Beteiligte **Vorschläge** gemacht, was eine solche Zusammenfassung enthalten sollte.

Zu wenig Informationen

Padova kritisierte auch die große Rolle von **Beratungsunternehmen** beim Schreiben des Kodex. Die Kommission hatte das Beratungsunternehmen **Wavestone** engagiert, um den Prozess zu unterstützen (Tagesspiegel Background [berichtete](#)

(<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/ki-verhaltenskodex-eu-kommission-beauftragt-beratungsfirmen>)). Das sei auch in Ordnung, sagte Padova, solange das AI Office sich nicht in kritischen Punkten auf diese Firmen verlasse: „Das ist nicht transparent, sie sind niemandem Rechenschaft schuldig.“

Ganz grundlegend hieß es gestern, dass es noch **zu wenig Informationen** dazu gebe, wie die Arbeit am Verhaltenskodex eigentlich ablaufen soll. Es sei etwa noch unklar, wie die Arbeitsgruppen arbeiten werden oder wie Dokumente geteilt werden sollen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen hätten selbst noch keine Antworten auf diese Fragen.

Für alle Beteiligten sei gerade noch sehr unklar, was zwischen heute und dem Ablauf der **Frist** für den Kodex im Mai 2025 passieren soll. „Wenn diese Dinge nicht bald sehr deutlich klargestellt werden, dann gibt es ein **Risiko**, dass der Verhaltenskodex **scheitern** wird“, warnte Padova gestern. *mit Maximilian Henning*